

GPA-Mitteilung 8/2001

Az. 700.08

01.07.2001

Verrechnung der Abwasserabgabe von Zweckverbänden mit Investitionen der Verbandsmitglieder

Nach § 10 Abs. 3 AbwAG können Aufwendungen für die Einrichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage mit der für die letzten drei Jahre vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden, wenn die Maßnahme eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen um mindestens 20 v.H. sowie eine Minderung der Gesamtschadstoff-Fracht erwarten lässt. Schuldner der Abwasserabgabe ist, wer Abwasser einleitet (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Deshalb schulden **Zweckverbände**, die das Abwasser ihrer Verbandsgemeinden in Sammelkläranlagen behandeln und danach in ein Gewässer einleiten, auch die Abwasserabgabe. Investitionen der **Verbandsgemeinden** in eigene Abwasseranlagen zur Reduzierung des Verdünnungs- und Vermischungsanteils (z.B. Kanalsanierungen) können dabei mit der vom Zweckverband geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden, falls der Zweckverband an die betreffenden Verbandsgemeinden entsprechende Zahlungen geleistet hat (§ 115 a Abs. 2 i. V. mit § 115 b Abs. 2 WG). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Verrechnungsvorteil an die investierende Verbandsgemeinde weitergegeben wird. Die Verrechnung der verminderten Abwasserabgabe auf **alle** Mitgliedsgemeinden reichte bisher grundsätzlich nicht aus (vgl. GPA-Mitteilung 12/1997 Az. 700.08; 700.31).

Da das Ministerium für Umwelt und Verkehr (UVM) mittlerweile hinsichtlich des Verrechnungsumfangs eine großzügigere Haltung einnimmt, hat dies auch Auswirkungen auf die Abwicklung der Verrechnung mit den Verbandsmitgliedern. Die GPA gibt hierzu folgende Hinweise:

- Die Verrechnung der Aufwendungen für Einrichtungen zur Verringerung des Verdünnungs- oder Vermischungsanteils ist der Höhe nach einerseits durch die Investitionsaufwendungen und andererseits durch die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung geschuldeten Abwasserabgabe begrenzt. Diese Begren-

zung gilt für Abwasser einleitende Gemeinden und Zweckverbände gleichermaßen. Daraus folgt, dass streng genommen nur die auf die investierenden Gemeinden entfallenden Anteile der Abwasserabgabe mit deren Investitionen verrechnet werden dürften. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr (UVM) ist aber mittlerweile von dieser (bisher auch von ihm vertretenen) Auffassung abgerückt und lässt bei Zweckverbänden auch dann die Verrechnung der gesamten Abwasserabgabe zu, wenn nicht alle Verbandsgemeinden verrechnungsfähig investiert haben.

- Kann infolge der vorgenannten großzügigen Auslegung der Verrechnungsregelungen bei Zweckverbänden die gesamte Abwasserabgabe verrechnet werden (ggf. teils mit eigenen Investitionen, teils mit Investitionen der Verbandsmitglieder), fällt beim Zweckverband auch keine Abwasserabgabe mehr an. Somit ist auch kein Raum für die Umlage einer Abwasserabgabe auf die nicht investierenden Verbandsmitglieder. Diese können auch nicht zur Finanzierung etwaiger Investitionen anderer Verbandsmitglieder herangezogen werden, da es sich insofern nicht um Verbandsanlagen handelt. Sie profitieren demzufolge zwangsläufig ebenfalls von der Verrechnung.
- Soweit die Abwasserabgabe des Zweckverbands mangels ausreichender Verrechnungsmasse nur teilweise verrechnet werden kann, muss die Verrechnung zunächst die investierenden Verbandsmitglieder entlasten und zwar so, wie wenn der nach dem maßgeblichen Umlageschlüssel auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende Teil der (ggf. um Verrechnungen mit Investitionen des Zweckverbands gekürzten) Abwasserabgabe mit den durch dieses Verbandsmitglied getätigten Investitionen verrechnet worden wäre. Nur soweit die Aufwendungen der investierenden Verbandsmitglieder deren anteilige Abwasserabgabe übersteigen, können die übrigen Verbandsmitglieder von der darüber hinausgehenden Verrechnung profitieren.